

# **Geschäftsordnung für den gemeinsamen Jugendausschuss der Kirchengemeinden Auferstehungskirche & Christuskirche**

Die Evang.–luth. Kirchengemeinden Auferstehungskirche und Christuskirche bilden einen gemeinsamen Jugendausschuss (JA), der für die Jugendarbeit verantwortlich ist. Für ihn gilt folgende Geschäftsordnung (GO).

## **I. Allgemeines**

Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Ihm gehören ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter aus der Jugendarbeit und die Jugendbeauftragten der Kirchenvorstände beider Kirchengemeinden an. Die Mitglieder des JA müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie sollen evangelisch sein oder anderen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

## **II. Aufgaben**

1. Der JA plant und koordiniert die Vorhaben der Jugendarbeit und hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindegarbeit.
2. Der JA berät die Kirchenvorstände beider Gemeinden in personellen Fragen der Jugendarbeit.
3. Der JA wird bei Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit gehört. Auf sein Verlangen kann der/die Dekanatsjugendpfarrer/in eingeschaltet.
4. Der JA berät die Kirchenvorstände bei der Bereitstellung der Finanzmittel für die Jugendarbeit und verteilt die ihm zur Verfügung gestellten Mittel, für Projekte, Räume, gemeinsame Aktionen, Freizeiten, Zuschüsse und sonstige Mittel, die die aktive Jugendarbeit betreffen.
5. Der JA kann ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Jugendleiterausbildung, Seminare und Fortbildungen vorschlagen.

## **III. (Stimmberechtigte) Mitglieder**

Im JA muss eine paritätische Besetzung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bestehen. Davon ausgenommen sind die Hauptberuflichen der Jugendarbeit.

1. Aus den Mitarbeiterkreisen der evang. Jugend beider Kirchengemeinden (MAK) werden je zwei Vertreter durch eine Geheime Wahl (im Juni/Juli des Wahljahres) gewählt und als stimmberechtigte Mitglieder in den JA delegiert.
2. Aus den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden werden je zwei Vertreter gewählt und als stimmberechtigte Mitglieder delegiert, davon mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands.

3. Der/die hauptamtliche/n Mitarbeiter/in in der Jugendarbeit beider Gemeinden ist stimmberechtigtes Mitglied des JA.
4. Der/die Geschäftsführende Pfarrer/in beider Kirchengemeinden sind Gäste mit beratender Stimme im JA.

#### **IV. Der/die Vorsitzende**

1. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden aus der Mitte des JA mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben und Rechte der/des Vorsitzenden sind:
  - Aufstellen einer Tagesordnung
  - Einberufen und Leiten der Sitzung
  - Verantwortung für die Anfertigung eines Sitzungsergebnisprotokolls
  - Vertretung des JA's nach außen
3. Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muss eine Neuwahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertreterin/s stattfinden.

#### **V. Einberufung und Ablauf der Sitzungen**

1. Der/Die Vorsitzende beruft des JA ein,
  - wenn nach ihrem/seinem Ermessen anstehende Probleme dies erfordern;
  - wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt;
  - spätestens drei Monate nach der letzten Sitzung;In der Regel werden die Termine von Sitzung zu Sitzung gemeinsam vereinbart.
2. In der Regel leitet der/die Vorsitzende die Sitzung.
3. Weitere Tagesordnungspunkte können auf Antrag zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.
4. Zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung, ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.
5. Eine Abschrift des Protokolls erhalten alle Mitglieder des JA, die Vorsitzenden der Kirchengemeinden, der Dekanatsjugendpfarrer/in, die Dekanatsjugendreferenten und der/dem Vorsitzende/n des Dekanatsjugendkonvents (Leitender Kreis).
6. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeiterkreise werden über die Sitzungsergebnisse des JA informiert.
7. Die Sitzungen des JA sind in der Regel öffentlich.

## **VI. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

1. Der JA ist beschlussfähig, wenn je ein Stimmberechtigter
  - der Mitglieder aus den Mitarbeiterkreisen der Jugend
  - und je ein Vertreter der Kirchenvorstände
  - und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Der JA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden offen getroffen, es sein denn, ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.
3. Eine Änderung der GO kann auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **VII. Schlussbestimmung**

Diese GO tritt am 9.10.2013 in Kraft. Alle vorherigen Bestimmungen und Ordnungen sind damit außer Kraft gesetzt. Der Kirchenvorstand wird über die GO in Kenntnis gesetzt.

Landshut, den 9.10.2013